



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

Dieses COVID-19-Schutzkonzept soll Mitarbeitende sowie temporäre Mitarbeitende (TMs) generell vor einer Corona-Ansteckung schützen. Je nach Situation kann das Schutzkonzept verschärft bzw. entschärft werden.

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
1. Maskenpflicht				
	Generell	Im ganzen Netzwerk gilt Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.	Seit 10.2020	<ul style="list-style-type: none"> An den Eingängen und an den Verkehrswegen hängen Hinweisschilder. Es stehen Einwegmasken in den Abteilungen bei Bedarf zur Verfügung.
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	Im ganzen Netzwerk gilt Maskenpflicht. Ausnahme: Einzelbüro Ausnahme: Während des Essens in der Cafeteria Ausnahme: In 3er Gesprächen, wenn der Raum gross genug ist und eine Belüftung gewährleistet ist.	11.2020 - 15.01.2021 Seit 06.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> Information durch den Sibe an die Festangestellten. Festangestellte weisen TMs darauf hin und achten auf die Durchführung
	Zusatzmassnahme Maskenpflicht	Im ganzen Netzwerk gilt Maskenpflicht. Ausnahme: Einzelbüro, konkret: Sobald 2 Personen in einem Raum sind, gilt Maskenpflicht Ausnahme: Während des Essens in der Cafeteria	18.01.2021 - 25.06.2021	Information durch den Sibe an die Festangestellten. Festangestellte weisen TMs darauf hin und achten auf die Durchführung
	Zusatzmassnahme Maskenpflicht	Im ganzen Netzwerk gilt Maskenpflicht. Ausnahme: Arbeitsplatz, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Ausnahme: Während des Essens in der Cafeteria Ausnahme: Besprechungen, Kurse und Schulungen, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.	28.06.2021 - 03.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> Information durch den Sibe an die Festangestellten Festangestellte weisen TMs darauf hin und achten auf die Durchführung



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
2. Händehygiene				
	Generell	Alle im Netzwerk befindliche Personen (Teilnehmende, Festangestellte, Besucher) werden dazu angehalten, sich regelmässig die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Wasser und Seife befinden sich an den Waschtischen bei den WCs und sind frei zugänglich. Händedesinfektionsmittel stehen in den einzelnen Abteilungen sowie in den Besprechungsräumen und Schulungsräumen zur Verfügung. Hinweisschilder sind angebracht
	Zusatzmassnahme: Entfernung von Gegenständen	Anfassen von Gegenständen und Oberflächen vermeiden.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Gegenstände, die nicht zwingend von den Teilnehmenden und Mitarbeitenden für ihre Arbeit nötig sind, wurden entfernt (Zeitschriften, Zeitungen, Prospekte, etc.)
3. Abstandsregeln				
	Generell	Alle im Netzwerk befindliche Personen halten mindestens einen Abstand von 2.0 Metern zueinander	05.2020 - 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Allgemein sind die Räumlichkeiten inkl. Verkehrswege in der EBOSA sehr grosszügig.
	Zusatzmassnahme: Mindestabstand	Alle im Netzwerk befindliche Personen halten mindestens einen Abstand von 1.5 Metern zueinander	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Allgemein sind die Räumlichkeiten inkl. Verkehrswege in der EBOSA sehr grosszügig.
3.1. Distanz im Gebäude (u.a. Verkehrswege)	Generell	Alle im Netzwerk befindliche Personen halten mindestens einen Abstand von 2.0 Metern zueinander	05.2020 - 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Bodenmarkierungen zeigen den Mindestabstand an.
	Zusatzmassnahme: Mindestabstand	Alle im Netzwerk befindliche Personen halten mindestens einen Abstand von 1.5 Metern zueinander	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Bodenmarkierungen wurden nicht entfernt. Durch Gleitzeit/versetzte Arbeits- und Pausenzeiten werden Menschenansammlungen vermieden.



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
3.1.1 Lift	Zusatzmassnahme: Personenbeschränkung	Die Aufzüge dürfen nur noch von max. 2 Personen gleichzeitig benutzt werden.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Eine Beschilderung ist an jeder Lifttüre angebracht.
3.2. Abstand in Versorgungsräumen	Zusatzmassnahme: Personenbeschränkung	Um die Distanz in Umkleiden, Entsorgungskeller, Vorratsräumen, Waschküche, Reinigungsmagazin, Lagerräumen, Schweissraum etc. sicherzustellen, ist nur noch eine begrenzte Anzahl an Personen zulässig.	Von 05.2020 - 25.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> Hinweisschilder sind an den Türen angebracht, wie viele Personen Zugang haben.
3.3. Cafeteria/Küche (Abstand, Reinigung)				
	Zusatzmassnahme: Personenbeschränkung	Die Bestuhlung ist auf die Hälfte reduziert und darf nicht verändert werden. Pro Tisch 2 Stühle.	Vom 08.2020 bis 15.12.2020 Neu ab: 20.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> Hinweisschilder weisen darauf hin.
	Zusatzmassnahme: Personenbeschränkung	Die Bestuhlung ist erneut reduziert worden (Pro Tisch 1 Stuhl).	16.12.2020 bis 19.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> Pro Tisch 1 Stuhl
	Zusatzmassnahme: gestaffelte Pausenzeiten	Es wird eine Durchmischung von Cafeteria Gästen vermieden.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Es gelten gestaffelte Pausenzeiten.
	Zusatzmassnahme: gestaffelte Pausenzeiten	Die Pausenzeiten wurden geändert: TMs von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Festangestellte ab 12:30 Uhr, TakeAway wird empfohlen Teilnehmende vom Gebäudeunterhalt und Gastro können wie gewohnt essen	Seit 16.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> Informationen durch E-Mails, persönlich durch Fachleiter und Aushang Cafeteria
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	In der Cafeteria besteht Maskenpflicht. Lediglich für das Essen kann die Maske	Seit 11.2020	<ul style="list-style-type: none"> Hinweisschilder weisen darauf hin.



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
		abgenommen werden. Essen darf nur sitzend eingenommen werden.		<ul style="list-style-type: none"> Das Küchenpersonal achtet auf die Umsetzung.
	Zusatzmassnahme: Abstand bei der Essensausgabe	In der Warteschlange wird ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Bodenmarkierungen wurden angebracht.
	Zusatzmassnahme: Übergabe des Essens	Das Anfassen von Besteck aus dem Besteckkasten wird vermieden.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Das Küchenpersonal stellt auf einem Tablett das Essen inkl. Besteck zusammen. Somit muss der Gast nur das Tablett in seine Hände nehmen.
	Zusatzmassnahme: Eintragung fürs Menü	Das Anfassen des «Gemeinschaftsstiftes» wird vermieden.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Um das Anfassen des «Gemeinschaftsstiftes» zu vermeiden, meldet sich der Gast persönlich beim Küchenpersonal. Das Küchenpersonal trägt den Menüwunsch in die Liste ein.
	Zusatzmassnahme: Reinigung der Tische	Vermeidung von Schmieransteckung.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Um eine Schmierinfektion zu vermeiden, werden die Tische regelmässig vom Küchenpersonal gereinigt.
	Zusatzmassnahme: Schutz des Küchenpersonals	In der Küche gilt Maskenpflicht.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Der Küchenchef trägt die Verantwortung, dass das Personal Maske trägt.
3.4. Abstand am Arbeitsplatz	Generell	Die Abstandsregeln werden, wie unter Punkt 3. definiert, eingehalten.	05.2020 - 15.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> Wo dies nicht möglich ist, gilt Maskenpflicht. Der Abstand darf nur kurzfristig unterschritten werden.
	Zusatzmassnahme generelle Maskenpflicht	Die Abstandsregeln werden, wie unter Punkt 3 definiert, eingehalten	Seit 18.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt Maskenpflicht Der Abstand darf nur kurzfristig unterschritten werden



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
3.4.1 Coach- bzw. Fachleiterbüros	Generell	In den Büros wird der 1.5 Meter-Abstand eingehalten.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Bodenmarkierungen bzw. Beschilderungen weisen auf den einzuhaltenden Kontaktabstand für Besucher (z. B. Teilnehmende) hin.
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	Es gilt Maskenpflicht am Arbeitsplatz. Ausnahme: Einzelbüro	11.2020 - 25.06.2021 Seit 06.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> Der Sibe, die Geschäftsleitung sowie die Bereichsleitung tragen die Verantwortung für die Umsetzung
3.4.2 Grossraumbüros	Generell	In den Grossraumbüros wird der 1.5 Meter-Abstand eingehalten.	Seit 08.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsplätze wurden so eingerichtet, dass ein Abstand von 1.5 Metern gewährleistet wird. Wo dies nicht möglich war, wurden Plexiglasscheiben angebracht und es gilt dort zusätzlich Maskenpflicht.
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	Es gilt Maskenpflicht.	11.2020 - 25.06.2021 Seit 06.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> Der Sibe, die Geschäftsleitung, die Bereichsleitung sowie die Fachleiter tragen für die Umsetzung die Verantwortung.
3.5. Abstand in den Besprechungsräumen	Generell	Der Abstand von 1.5 Metern wird eingehalten.	Seit 08.2020 Seit 28.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die Bestuhlung lässt nur eine begrenzte Anzahl an Personen zu. Schulungen, Kurse, Besprechungen können ohne Begrenzung der Anzahl der TN oder der Kapazität der Räumlichkeiten unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Es wird auf eine ständige Belüftung geachtet.



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	Es gilt Maskenpflicht. Ausnahme: Wenn der Raum gross genug ist und eine ständige Belüftung stattfindet sowie die Besprechung nicht über einen langen Zeitraum stattfindet, kann in Ausnahmefällen bei max. 3 Personen auf die Maske verzichtet werden.	11.2020 - 15.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt Maskenpflicht. Die Ausnahme liegt im Ermessen des Sibe oder der Geschäftsleitung.
	Zusatzmassnahme: Maskenpflicht	Es gilt Maskenpflicht.	18.01.2021 - 25.06.2021 Seit 06.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt Maskenpflicht.
3.6. Abstand in den Pausenzeiten				<ul style="list-style-type: none"> Festangestellte gehen mit einem guten Beispiel voran und halten sich auch während der Pausenzeiten an die Abstands- und Maskenregeln. Die Teilnehmenden werden sensibilisiert, dies ebenfalls zu beherzigen.
3.7. Abstand in Fahrzeugen		Es gilt Maskenpflicht.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden werden von den Festangestellten angewiesen, Masken zu tragen.
4. Reinigung				
4.1. Öffentlich benutzte Oberflächen	Generell	Öffentliche Oberflächen werden regelmässig gereinigt.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Abteilung Gebäudeunterhalt stellt die regelmässige Reinigung der Oberflächen sicher (z. B. WCs (inkl. Türklinken), Türklinken an den Aufzügen, Türklinken an Umkleiden, Entsorgungskeller, Waschküche, Reinigungsmagazin, Sitzungszimmern etc.).



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
4.2. Gemeinsam benutzte Gegenstände	Generell	Gemeinsam benutzte Gegenstände werden nach Benutzung gereinigt.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Nutzung (z. B. Locher, Hefter, Arbeitsgeräte etc.) werden diese mit Reinigungsmittel und Einwegtüchern vom Benutzer gereinigt. In der jeweiligen Abteilung trägt der Abteilungsleiter die Verantwortung für die Reinigung der Oberflächen, wie z. B. Türklinken, Lichtschalter, Fensteröffner, Storenkurbeln, etc.
4.3. Reinigung des Arbeitsplatzes	Generell	Arbeitsplatz wird gereinigt	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden bzw. Mitarbeitenden reinigen ihren Arbeitsplatz bevor sie ihn verlassen (Pult, Telefon, Tastatur, Maus, Arbeitswerkzeuge etc.) mit Reinigungsmittel und Einwegtüchern.
4.4. Abfall	Generell	Abfalleimer werden regelmässig geleert	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Abfalleimer werden regelmässig durch die Abteilung Gebäudeunterhalt geleert. Dabei wird darauf geachtet, dass Schutzhandschuhe sowie Masken getragen werden. Das Anfassen von Abfall wird vermieden.
4.5. Lüften	Generell	Es wird regelmässig gelüftet	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Während der Pausenzeiten und zwischendurch wird gelüftet. Geschlossene Räume werden vermieden
4.6. Reinigung der Gemeinschaftsfahrzeuge	Generell	Gemeinschaftsfahrzeuge werden gereinigt.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Der Fahrer reinigt nach der Fahrt alle Oberflächen, die angefasst wurden.



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
5. Besonders gefährdete Personen	Generell	Durch die o.g. Massnahmen werden besonders gefährdete Personen geschützt und bei Bedarf wird eine individuelle Lösung gesucht.	Seit 08.2020	
	Zusatzmassnahme Homeoffice	Besonders gefährdete Personen haben das Recht auf Homeoffice oder einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz	Seit 18.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die besonders gefährdete Person muss ein Arzzeugnis vorlegen, in dem bestätigt wird, dass sie unter der vom BAG definierten Kriterien für besonders gefährdeten Personen fällt. Bei Festangestellten wird, wo möglich, Homeoffice angeboten Bei Festangestellten, wo Homeoffice nicht möglich ist, wird die besonders gefährdete Person bei voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Bei Teilnehmenden entscheidet der Zuweiser
6. Erkrankungen				
6.1. Schutz vor Infektionen	Generell	Kranke Personen und solche mit Symptomen werden sofort nach Hause geschickt respektive dürfen nicht zur Arbeit erscheinen.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> Es erfolgt eine Meldung an den Sibe. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Personen an die Vorgaben des BAG halten müssen und ggf. Kontakt zum Arzt aufnehmen müssen. Sie dürfen das Netzwerk erst wieder besuchen, wenn sie mind. 24 Stunden symptomfrei sind. Sie müssen das Testergebnis mitteilen.
6.2. Krankheitssymptome		Personen, die Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit,		<ul style="list-style-type: none"> Es erfolgt eine Meldung an den Sibe.



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
		Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, Riech- und Schmeckstörungen haben, müssen zuhause bleiben und sich telefonisch im Netzwerk abmelden.		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Personen an die Vorgaben des BAG halten müssen und ggf. Kontakt zum Arzt aufnehmen müssen. • Sie dürfen das Netzwerk erst wieder besuchen, wenn sie mind. 24 Stunden symptomfrei sind. • Sie müssen das Testergebnis mitteilen.
6.3. Positives Testergebnis		Teilnehmende bzw. Festangestellte, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, müssen dies im Netzwerk melden.	Seit 05.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Teilnehmenden erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Zuweiser. • Bei Teilnehmenden wird Unterstützung fürs Contact Tracing angeboten. • Es erfolgt eine Meldung an den Sibe. • Festangestellte sowie Teilnehmende müssen sich zwingend an die Anweisungen vom Kantonsarzt halten und dürfen erst wieder im Netzwerk erscheinen, wenn die Isolation aufgehoben wurde.
6.4. Quarantäne		Teilnehmende bzw. Festangestellte, die durch das Contact Tracing in Quarantäne geschickt werden, müssen dies im Netzwerk melden.		<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Meldung an den Sibe. • Festangestellte sowie Teilnehmende müssen sich zwingend an die Anweisungen vom Kantonsarzt halten und dürfen erst wieder im Netzwerk erscheinen, wenn die Quarantäne aufgehoben wurde.
7. Besondere Arbeitssituationen	Generell	Homeoffice	05.2000 - 15.01.2021 Neu: Ab 01.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Wo es möglich ist, kann Homeoffice empfohlen werden. • Der Arbeitgeber muss sich nicht an den Strom- und Mietkosten beteiligen



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
 Ersteller: A. Zeuner
 Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung
	Zusatzmassnahme Homeoffice	Homeoffice	Seit 18.01.2021 - 31.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> Überall dort, wo Homeoffice möglich ist, wird Homeoffice eingeführt. Der Arbeitgeber muss sich nicht an den Strom- und Mietkosten beteiligen
	Zusatzmassnahme: Homeoffice für AMM	Homeoffice	01.12. - 11.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die AMM Progressio startet im Dezember 2020 mit 2 Tagen Homeoffice.
	Zusatzmassnahme: Homeoffice für AMM	Homeoffice	Seit 14.12.2020 - 31.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die AMM Progressio betreut alle Teilnehmende im Homeoffice, sowohl im Jobcoaching, Workshops und kaufmännische Tätigkeiten unter Anwendung von Abacus für die Praxisfirma. Betreuung erfolgt über MS-Teams
	Zusatzmassnahme: Homeoffice für AMM	Homeoffice	Seit 01.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die AMM Progressio führt die kaufmännischen Tätigkeiten abteilungsweise vor Ort durch.
	Zusatzmassnahme: Einstellung von Lehrveranstaltungen und Workshops in AMM	In allen AMM finden keine Präsenzlehrveranstaltungen oder Workshops statt.	11.2020 - 25.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die AMM Progressio startet im Dezember 2020 mit digitalen Workshops.
	Zusatzmassnahme: gestaffelte Eintritte für AMM	Keine Gruppeneintritte für AMM	11.2020 - 31.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> Die Eintritte finden gestaffelt statt
	Zusatzmassnahmen Eintritte	Die Eintritte finden unter Einhaltung des Schutzkonzeptes statt	Seit 01.06.2021	
	Zusatzmassnahme: Einstellung von Arbeitssicherheitskurs	Der obligatorische Arbeitssicherheitskurs jeweils am Montag findet nicht statt	11.2020 - 03.09.2021	Bei Neueintritten wird individuell auf die Flucht- und Rettungswege hingewiesen sowie der Sammelplatz gezeigt. Die abteilungsspezifischen Einweisungen erfolgen individuell in den Fachabteilungen



COVID-19-Schutzkonzept Netzwerk Grenchen

Nr. V 5.7
Ersteller: A. Zeuner
Datum: 03.12.2021

		Massnahme	Gültigkeit	Umsetzung

8. Information

Aushänge der Schutzmassnahmen gemäss BAG hängen an den Knotenpunkten und Verkehrswegen.

Information aller Neueintritte betreffend der Massnahmen am ersten Arbeitstag.

Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden regelmässig über die aktuellen Richtlinien und Massnahmen informiert.

Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden erhalten das Merkblatt zu den COVID-19-Schutzmassnahmen. Zusätzlich hängt dieses Merkblatt an jedem Knotenpunkt, Abteilung und Verkehrswegen aus.

9. Management

Seifenspender und Einwegtücher regelmässig auffüllen und auf genügend Vorrat achten.

Händedesinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel und Einwegtücher in den Abteilungen und Sitzungszimmern regelmässig auffüllen.

Der Bestand von Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel muss regelmässig kontrolliert und nachgefüllt werden.

Anhänge

Merkblatt zu den COVID-19-Schutzmassnahmen

Abschluss

Dieses Dokument wurde nicht aufgrund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: